



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

24. August 2023

Sitzung des Stadtrates am 30.08.2023

Antrag der Fraktion „Die PARTEI Halle (Saale), unabhängig“ zum Ausgleich des Kräfteverhältnisses in den Beratungsgremien (Änderung der Hauptsatzung)

Vorlagen-Nummer: VII/2023/05974

TOP: 10.16

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Stadtrat.

Begründung:

Die Entscheidung, wie viele Ausschüsse der Stadtrat bildet und wieviel stimmberechtigte Mitglieder der Stadtrat in den Ausschüssen vorsieht, obliegt allein der Organisationshoheit des Stadtrates. Der Stadtrat ist bei der Festlegung der Ausschussgröße grundsätzlich frei, die Bestimmung der Mitgliederzahl ist eine rein kommunalpolitische, auf Zweckmäßigkeitserwägungen beruhende Entscheidung, bei der er einen weiten Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum hat. Es besteht auch keine ausdrückliche Verpflichtung, die Ausschussgröße so festzulegen, dass alle Fraktionen vertreten sind. Die Ausschüsse sind aber ein verkleinertes Abbild des Stadtrates und müssen dessen Zusammensetzung und das darin wirksame Meinungs- und Kräftespektrum grundsätzlich spiegeln. Das bedeutet, dass ansehnlich große Gruppen vom Stadtrat im Ausschuss nicht ausgeschlossen sein dürfen. Die Rechtsprechung hat diese Gruppengröße bei einer Fraktion mit zehn Prozent der Stadtratsitze noch nicht angenommen.

Fraktionen, die bei der Verteilung der Sitze nach dem gemäß § 47 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vorgesehenen Verfahren in einem Ausschuss nicht berücksichtigt werden konnten, sind berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden (§ 47 Abs. 2 KVG LSA, § 5 Abs. 1 S. 3 Hauptsatzung). Dieses sog. Grundmandat umfasst mit Ausnahme des Stimmrechts dieselben Rechte wie der anderen Ausschussmitglieder, also Teilnahme-, Rede-, Antrags-, Frage- und Auskunftsrecht.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister